

Biogaseinspeisung

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sind vom Netzbetreiber gemäß § 41c Abs. 1 der Gasnetzzugangsverordnung vorrangig an das Gasversorgungsnetz anzuschließen.

Nachfolgend stehen Ihnen die gemäß § 41c Abs. 2 zu veröffentlichenden Angaben zum Netzanschluss zur Verfügung:

Erforderliche Angaben zur Prüfung eines Netzanschlussbegehrens

Folgende Angaben sind der Meißener Stadtwerke GmbH für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen:

- Geplanter Standort der Biogasanlage
- Name und Adresse des Betreibers der Biogasanlage
- minimale, maximale und durchschnittliche stündliche Einspeiseleistung
- die geplante Tages- und Jahreseinspeisemenge im zeitlichen Verlauf
- minimaler und maximaler Gasdruck am Einspeisepunkt
- Gasqualität des Biogases am Übergabepunkt

Die Meißener Stadtwerke GmbH behält sich vor, vom Anschlussnehmer weitere Angaben zu verlangen, soweit das zur Prüfung des Antrages erforderlich ist.

Bedingungen für den Netzanschluss

Anforderungen an die Gasbeschaffenheit

Das eingespeiste Gas muss den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 entsprechen. Die Gasbeschaffenheit gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H ist vom Einspeiser am Übergabepunkt zu gewährleisten.

Gasbegleitstoffe

Es gelten die Grenzwerte des DVGW-Arbeitsblattes G 260. Der Gesamtschwefelgehalt darf maximal 30 mg/m^3 betragen, für den Schwefelwasserstoffanteil sind maximal 5 mg/m^3 zulässig. Das Gas muss technisch frei von Nebel, Staub und Flüssigkeit sein. Es darf keine Komponenten enthalten, die einen Transport, eine Speicherung oder eine Vermarktung behindern oder eine besondere Behandlung erfordern.

Anforderungen an die Abrechnung

Die eingespeiste Gasmenge und der Brennwert müssen mit geeichten Mess- und Zusatzgeräten gemessen und registriert werden. Die Anforderungen der PTB (z.B. TR G8, G13 und G14) und die betreffenden DVGW-Arbeitsblätter (z.B. G 685, G 687, G 689) sind einzuhalten.

Normative Verweise

Die technischen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW). Wir verweisen besonders auf folgende Arbeitsblätter:

- DVGW G 260, Gasbeschaffenheit
- DVGW G 262, Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung
- DVGW G 462 Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck – Errichtung
- DVGW G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
- DVGW G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar
- DVGW G 497 Verdichteranlagen
- DVGW G 2000 Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Weiterhin wird auf die nachfolgenden Gesetze, Vorgaben und Vorschriften hingewiesen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln
- Eichordnung (EO)

Netzauslastung und Engpässe

Eine Direkteinspeisung von Biogas in das Verteilnetz der Meißener Stadtwerke GmbH ist nur im Rahmen der technischen Gegebenheiten des Netzes und der Ausspeisemöglichkeiten an Letztverbraucher möglich.

Das Gasnetz muss auch zu Zeiten mit vergleichsweise geringer Ausspeisung in der Lage sein, das eingespeiste Biogas komplett an Letztverbraucher abzugeben. Insbesondere in den Sommermonaten ist damit mit Engpässen zu rechnen.